Pat. cir. 149.

K. KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

Aktenmäßige Darstellung

der Verbrechen

des

zum Tod verurtheilten Andrä N. N.

von Regendorf.

Andrä N. N. von Regendorf, 49 Jahr alt, aus dem Dorfe Wetterfeld gebürtig, Häusler und Taglöhner von Regendorf Landgerichts Burglengenfeld, hat sich nachfolgender schweren Verbrechen schuldig gemacht.

Barbara Reißingerin, ledige Taglöhnerstochter, von Loßenried lernte während ihres Dienstes im Wirthshause zu Regendorf den Andrä N. N. daselbst kennen; Sie wurde von ihm unter dem Vorwande zu sich gelocket, daß er ihr die Zubringung eines Dienstes versprach.

Als sie am 27ten oder 28ten des Monats July 1806 zu ihm kam, eröffnete er ihr, daß er eben jetzt keinen Dienst für sie wisse, damit sie aber erfahren möge, was sie für ein Schicksal für die Zukunft haben würde, wolle er sie in den Erdspiegel sehen lassen.

Hierauf verbarg er ein Milchbrettchen in einem weißen Tüchel statt eines Spiegels, legte selbes nebst einer kleinen Gucke auf den Tisch, verboth ihr die Berührung des Spiegels, gab vor, daß sie sich deßwegen die Hände zusammen, und die Augen verbinden lassen müße.

Erst wenn er die Binde von ihren Augen nehmen werde, würde sie ihr künftiges Schicksal aus dem Spiegel wahrnehmen, und dann könnte und sollte sie die Gucke drehen und wenden, wie sie wollte.

Allein,

Allein, statt ihr die Binde von den Augen zu nehmen, verſetzte er ihr mit dem in Bereitſchaft gehabten Meſſer einen Stich in dem Hals, an dem ſie fiel.

Mehrere Monate nach der Ermordung dieſer Perſon verfügte er ſich zu ihren Eltern nach Loßenried, und indem er vorgab, er müße ihr ihre Kleider in ihren neuen Dienſt nach Regensburg bringen, bewog er die Eltern ihm alle ihre Kleidungen zu übergeben.

Von dieſen verkaufte er einige theils ſelbſt, theils durch ſein Weib, die andern fanden ſich noch in ſeinem Hauſe vor.

Das zweyte Schlachtopfer war Katharina Seidlin, ledige Tochter des dort verſtorbenen Krämers Leonhard Seidl.

Schon drey viertel Jahre vor der That, als er mit ihr von Regensburg heraus gieng, und ihre Kleider geſehen hatte, faßte er den Vorſatz zu ihrer Ermordung, den er 14 Tage vor Faßnacht des Jahres 1808 ausführte.

Unter gleichem Vorwande — ihr aus dem Erdſpiegel ihr künftiges Schickſal darzuſtellen — wußte er ſie zu ſich zu locken, und unter dem weitern Vorwande — je öfter ſie ſich umkleiden könnte, je mehr würde ſie in dem Erdſpiegel ſehen — überredete er ſie zu Hauſe mehrere Kleider zuſammen zu backen, und mit ſich zu bringen.

Indem er bey ihrer Ankunft unter dem Vorwand des Erdſpiegels ein in ein weißes Tüchel gehülltes kleines Stück Brett und eine kleine Gucke auf den Tiſch legte, und ihr unter gleichem Vorwande, wie der Barbara Reißingerin, die Augen verbunden und die Hände gebunden hatte, verſetzte er ihr wie der erſtern einen Stich in dem Hals.

Mehrmal hollte ſie Athem, wollte noch einmal über ſich kommen, und ſchlug deßwegen mit den Händen.

Aber mit Geſchwindigkeit ſetzte er einen Spanſchnitzer an, klopfte mit einem Schuhflicker-Hammer darauf, und ſpaltete ihr das Bruſtblatt, die fleiſchigen Theile des Körpers zerſchnitt er mit dem Meſſer; — Dabey eilte er ſo ſehr, daß er es ſelbſt nicht unwahrſcheinlich fand, die Seidlin könnte in dem Augenblick, der durch ihm verübten Oeffnung ihres Körpers, noch gelebt haben.

Ein

Ein wie die andere dieser Personen richtete er sich wie der Metzger das Vieh her.

Nachdem er sie in dem Hals gestochen hatte, und das Blut heraus geflossen war, richtete er sich jedes Stück derselben so, wie er es für das zu ihrer Vergrabung gemachte Loch brauchen konnte.

Mit einem Holzbeil hackte er ihnen die Füße ab, hieb die Körper in der Mitte entzwey und jenen der Seidlin ganz auseinander, um die Beschaffenheit des Menschen von innen zu sehen.

Er war dabey so begierig, daß er zitterte, und ein Stück herausgenommen, und geessen haben wollte.

Er verscharrte den gestückelten Leichnam der Seidlin hinter dem Holz in ein Loch, das er von seinem Hause hinüber in den Berg gegraben hatte; ihre anfänglich unter seine Bank gelegten, und erst später nach Vergrabung des Körpers bemerkten Gedärme, welche er mit den größeren Schrollen gestockten Bluts in einem großen Hafen legte, brachte er in die Dunggrube.

Den oberen Theil des Körpers der Reißingerin vergrub er in den kurz erwähnten Berg, und den unteren in seine Schupfe.

Die Kleider, welche die Seidlin theils am Leibe trug, theils mit sich brachte, eignete er sich zu, und der größte Theil derselben fand sich noch in seinem Hause vor.

Ohne daß er nur die geringste Beleidigung von Seite dieser beeden Personen oder eine andere Ursache als Veranlassung ihrer Ermordung hatte angeben können, war es blos die Erhaltung ihrer Kleider, die wie er unveränderlich mehrmal behauptete, ihm dazu verleitete, obgleich er auch diese — bey seinem zureichenden Auskommen — nicht nothwendig gehabt hätte.

All dieses gestand er selbst, die eingezogenen eidlichen Erfahrungen stimmen damit überein, und der ärztliche Fundschein hat es bestättiget.

Noch weitere eidliche Aussagen beurkunden, daß er mit diesen Schlachtopfern seiner Wuth nicht zufrieden, noch andere drey Weibspersonen unter gleichen oder ähnlichen Vorspieglungen der Hinschauung in ihre Zukunft mit mehreren Kleidern zu sich bestellte.

In-

Indem er auch diese Bestellungen gestund, behauptete er nur, daß wenn sie auch bey ihm erschienen wären, ihnen doch nichts geschehen seyn würde.

Nachdem die Untersuchungsakten zum königlich-baierischen Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises eingesendet, und das am 4ten Febr. dies Jahrs ausgesprochene Urtheil zur Revision an das Appellationsgericht des Königreichs Baiern gediehen, wurde zu Recht erkannt:

Andrä N. N. von Regendorf sey eines zweymaligen Raubmords schuldig und mit dem Tode zu bestrafen.

Von Seiner Majestät dem König wurde die — von dem Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises von dem Ober-Appellationsgericht des Königreichs Baiern auf den Tod durch das Rad erkannte Strafe — durch ein allergnädigstes Rescript vom 28ten April dahin allergnädigst abgeändert, daß der Verbrecher, ohne Anwendung erschwerender Zusätze, durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werde.

Welches öffentlich vollzogen wurde zu Burglengenfeld den 9ten Juny 1809.

Königlich-Baierisches Landrichteramt Burglengenfeld
im Regenkreise.

Lit. Kastenmair, K. B. Rath und Landrichter.

Indem er auch diese Bestellungen gestund, behauptete er nur, daß wenn sie auch bey ihm erschienen wären, ihnen doch nichts geschehen seyn würde.

Nachdem die Untersuchungsakten zum königlich-baierischen Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises eingesendet, und das am 4ten Febr. dies Jahrs ausgesprochene Urtheil zur Revision an das Appellationsgericht des Königreichs Baiern gediehen, wurde zu Recht erkannt:

Andrä N. N. von Regendorf sey eines zweymaligen Raubmords schuldig und mit dem Tode zu bestrafen.

Von Seiner Majestät dem König wurde die — von dem Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises von dem Ober-Appellationsgericht des Königreichs Baiern auf den Tod durch das Rad erkannte Strafe — durch ein allergnädigstes Reskript vom 28ten April dahin allergnädigst abgeändert, daß der Verbrecher, ohne Anwendung erschwerender Zusätze, durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werde.

Welches öffentlich vollzogen wurde zu Burglengenfeld den 9ten Juny 1809.

Königlich-Baierisches Landrichteramt Burglengenfeld
im Regenkreise.

Lit. Kastenmair, K. B. Rath und Landrichter.

e er nur,
nichts ge-

iſchen Ap-
ingeſendet,
l zur Re-
n gediehen,

gen Raub-

on dem Ap-
s von dem
n Tod durch
s Reſcript
der Verbre-
chwerd vom

den 9ten

genfeld

ndrichter.

Indem er auch diese Bestellungen gestund, behauptete er nur, daß wenn sie auch bey ihm erschienen wären, ihnen doch nichts geschehen seyn würde.

Nachdem die Untersuchungsakten zum königlich-baierischen Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises eingesendet, und das am 4ten Febr. dies Jahrs ausgesprochene Urtheil zur Revision an das Appellationsgericht des Königreichs Baiern gediehen, wurde zu Recht erkannt:

Andrä N. N. von Regendorf sey eines zweymaligen Raubmords schuldig und mit dem Tode zu bestrafen.

Von Seiner Majestät dem König wurde die — von dem Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises von dem Ober-Appellationsgericht des Königreichs Baiern auf den Tod durch das Rad erkannte Strafe — durch ein allergnädigstes Rescript vom 28ten April dahin allergnädigst abgeändert, daß der Verbrecher, ohne Anwendung erschwerender Zusätze, durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werde.

Welches öffentlich vollzogen wurde zu Burglengenfeld den 9ten Juny 1809.

Königlich-Baierisches Landrichteramt Burglengenfeld
im Regenkreise.

Lit. Kastenmair, K. B. Rath und Landrichter.

te er nur,
nichts ge-

rischen Ap-
eingesendet,
il zur Re-
n gediehen,

gen Raub-

n dem Ap-
von dem
Tod durch
Rescript
er Verbre-
chwerd vom

den 9ten

genfeld

drichter.

Indem er auch diese Bestellungen gestund, behauptete er nur, daß wenn sie auch bey ihm erschienen wären, ihnen doch nichts geschehen seyn würde.

Nachdem die Untersuchungsakten zum königlich-baierischen Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises eingesendet, und das am 4ten Febr. dies Jahrs ausgesprochene Urtheil zur Revision an das Appellationsgericht des Königreichs Baiern gediehen, wurde zu Recht erkannt:

Andrä N. N. von Regendorf sey eines zweymaligen Raubmords schuldig und mit dem Tode zu bestrafen.

Von Seiner Majestät dem König wurde die — von dem Appellationsgericht des Oberdonau- und Altmühl-Kreises von dem Ober-Appellationsgericht des Königreichs Baiern auf den Tod durch das Rad erkannte Strafe — durch ein allergnädigstes Rescript vom 28ten April dahin allergnädigst abgeändert, daß der Verbrecher, ohne Anwendung erschwerender Zusätze, durch das Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werde.

Welches öffentlich vollzogen wurde zu Burglengenfeld den 9ten Juny 1809.

Königlich-Baierisches Landrichteramt Burglengenfeld
im Regenkreise.

Lit. Kastenmair, K. B. Rath und Landrichter.